

31/SN - 96/ME



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Zl. 54/91

Betrifft: Mediengesetznovelle 1992  
GZ. 777.026/4-II 2/91

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 88 ...	-GE/19... F1
Datum: 14. JAN. 1992	
Verteilt .....	

*Jr. Bomer*

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes samt Materialien und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1)

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der österreichische Rechtsanwaltskammertag auf seine grundsätzliche Stellungnahme zur Medienrechtsreform vom September 1991. Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß zahlreiche Anregungen aus dieser Stellungnahme in den gegenständlichen Gesetzesentwurf Eingang fanden oder diesbezüglich Übereinstimmung zwischen den Intentionen des Justizministeriums und der Rechtsanwaltschaft bestanden hat. Der gegenständliche Entwurf wird daher im Prinzip begrüßt, da er die Stellung der von Medienberichten Betroffenen gegenüber den Medien verstärkt und das bisher geltende Mediengesetz hier nach Meinung der Rechtsanwaltschaft ein Ungleichgewicht zu Gunsten der Medienberichterstattung aufwies.

Unter Berücksichtigung sowohl der Stellungnahmen der einzelnen Länderkammern als auch der Ergebnisse der Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Wien in der CA-BV vom 3.12.1991 führen wir aus wie folgt:

- 2 -

2)

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat in seiner Stellungnahme vom September die bisherige (relativ un-systematische) logistische Technik, daß Normen unterschiedlichsten Gehalts, und überdies materiellrechtliche und verfahrenrechtliche Normen im Mediengesetz vereint sind, akzeptiert. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer schlägt die Herausnahme der verfahrenrechtlichen Bestimmungen aus dem Mediengesetz sowie die Aufnahme dieser Bestimmungen als eigenen Abschnitt in die Strafprozeßordnung vor und moniert in diesem Zusammenhang, die schlechtere Rechtsstellung des Privatanklägers gegenüber dem öffentlichen Ankläger in der Strafprozeßordnung zu beseitigen, insbesondere die unwiderlegbaren Vermutungen vom Rücktritt von der Anklage.

3)

a) Die im Entwurf vorgeschlagenen Entschädigungsbeträge in den §§ 6, 7, 7a und 7b werden grundsätzlich akzeptiert. Es wäre jedoch im § 6 eine Differenzierung der Ansprüche auf Grund von Beschimpfung und Verspottung einerseits und übler Nachrede und Verleumdung andererseits einzuführen, da im allgemeinen Beschimpfungen und Verspottungen wohl ärgerlich sind, aber keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen haben, während dies bei übler Nachrede und Verleumdung sehrwohl der Fall ist. Wenngleich auch im jetzigen Gesetzestext "die Auswirkungen der Veröffentlichung" mitbestimmend für die Entschädigungshöhe sind, wäre ein niedriger Entschädigungsrahmen (etwa bis S 100.000.--, in besonders schwerwiegenden Fällen bis S 200.000.--) für Beschimpfung und Verspottung angezeigt.

b) Begrüßt wird auch der Ausschluß eines Anspruches nach den §§ 6 - 7b auf Grund einer Äußerung einer Person, die nicht Rundfunkmitarbeiter ist, bei einer Livesendung. In diesem Zusammenhang wird allerdings eine gesetzliche Klarstellung oder Einbindung der sogenannten Zitatenjudikatur zum Schutz der Printmedien vermißt. Daß die wahrheitsgetreue Wiedergabe eines als solches bezeichneten Zitates, das das objektive Tatbild

- 3 -

einer üblen Nachrede oder einer Beschimpfung darstellen kann, unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere auch bei öffentlichem Interesse an der Wiedergabe derartiger Äußerungen, der nötigen Distanzierung des Mediums usw. nicht zu Entschädigungsansprüchen nach § 6 führt, soll nicht nur durch Kunstgriffe der Judikatur, sondern durch den Gesetzgeber klargestellt und geregelt werden. Diese Regelungen (gemeinsam mit den jetzt in allen Entschädigungsparagraphen angeführten Ausschlußbestimmungen für die Äußerungen von Nicht-Medienmitarbeitern), sollten in einem eigenen Paragraphen, etwa § 29a getroffen werden.

c) Grundsätzlich wird die Ausweitung der Bestimmungen über die Straffreiheit bzw. den Ausschluß für Entschädigungsansprüche begrüßt, soweit auch Berichte aus den Gemeinderäten oder ihrer Ausschüsse betroffen sind. Hier wäre es legislativ eleganter, den § 30 Mediengesetz zu erweitern, nämlich den in den §§ 6 - 7b jeweils erwähnten Ausschluß einmal als § 30 Abs.2 zu formulieren.

d) Schutz vor Bekanntgabe der Identität (§ 7a)

Diese Schutznorm wird prinzipiell begrüßt. Wir halten aber die Systematik dieses Paragraphen, daß zunächst jede Veröffentlichung entschädigungsbegründend wirkt, falls nicht die genannten Ausschlußgründe bestehen, für ungünstig, da in diesem Falle dem Medium eine oft nicht zumutbare Beweispflicht aufgebürdet wird. Vorgeschlagen wird daher die umgekehrte Systematik entsprechend der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom September 1991. Im Entwurf fehlt allerdings der Schutz der Identität des Zeugen, aber auch der Schutz der Familie des Opfers und der Zeugen. Diesbezüglich wäre Ziffer 1 (aber bei der Systematik des Entwurfes auch Ziffer 7) zu erweitern.

Der generelle Schutz der Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig sind, ist solange gerechtfertigt, als das nicht öffentliche Vorverfahren anhängig ist. Ab Beginn der

- 4 -

Öffentlichen Hauptverhandlung wäre zu differenzieren. Vor allem im Bereich der größeren Delikte ist das Informationsbedürfnis der Bevölkerung zu beachten und sollte die Kriminalberichterstattung nicht zu stark eingeschränkt werden. Es bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gleichbehandlung ganz ungleichartiger Sachverhalte (etwa die Identität eines Mörders und die eines kleinen Ladendiebes würde gleichen Schutz bekommen). Darüberhinaus wäre dies eine unsachgemäße Ungleichbehandlung, etwa von Personen, die Verwaltungsübertretungen begangen haben oder solcher verdächtig sind, da diese nach § 7a ohne weiteres genannt werden dürfen.

Ab Beginn der Hauptverhandlung sollte der Schutz der Täter und Tatverdächtigen auf Personen, die nur eines Vergehens oder Verwaltungsübertretung verdächtig sind oder solche Taten begangen haben bzw. hierfür verurteilt wurden, eingeschränkt werden. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei Jugendlichen oder sonst schutzwürdigeren Personen könnte der Identitätsschutz über diese Grenze hinaus ausgedehnt werden, wobei in diesen Fällen dem genannten Täter die Beweislast für seine Schutzwürdigkeit aufzuerlegen wäre. Bei Verwaltungsübertretungen sollte der Identitätsschutz (vollkommen) im Sinne des Entwurfes eingeführt werden.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß bei dem im Entwurf vorgesehenen Identitätsschutz ein Schutz der Unschuldsvermutung gar nicht mehr notwendig wäre, da der nichtgenannte Täter oder Verdächtige bei Einhaltung der Bestimmungen des § 7a unidentifizierbar und daher ohnedies geschützt ist.

e) Auch der Schutz der Unschuldsvermutung wird, wie bereits in der grundsätzlichen Stellungnahme, begrüßt. Der Ausnahmetatbestand des § 2, Zif. 3 hat zu entfallen, da jedem Journalisten eine Vorwegbeweiswürdigung zugemutet würde, mit der er einerseits überfordert ist und die andererseits die Unschuldsvermutung entwerten würde. Richtigerweise hat der die Tatbegehung nicht Bestreitende, somit geständige Täter, den Anspruch nicht.

- 5 -

Abszulehnen und auch nicht verfassungsgemäß wäre die Zweckbindung der Entschädigungsbeträge für Verurteilte zu Gunsten der Presseförderung.

Einzuführen wäre im Sinne der Anregung des Rechtsanwaltskammertages vom September ein Mäßigungsrecht des zu einer Entschädigungszahlung (letztlich an den Bund) verurteilten Mediums, wenn der voreilig als Täter Bezeichnete tatsächlich rechtskräftig verurteilt wird.

Dafür wäre in einem Absatz 5 die Kostenersatzpflicht des Medieninhabers für alle Fälle festzusetzen, in denen ein Entschädigungsbetrag zugesprochen wird.

f) Begrüßt werden die Ergänzungen und Änderungen des § 8 (in diesem Zusammenhang auch der §§ 33 und 34 sowie teilweise 37), wodurch all diese Maßnahmen nicht nur mit einem Strafverfahren sondern auch mit einem selbständigen Entschädigungsverfahren verbunden werden können. Es ist damit zu rechnen, daß dadurch einige Strafverfahren unterbleiben werden.

g) Begrüßt wird auch die Einführung der Verfahrenshilfe durch § 3a des Entwurfes.

Der dort enthaltene Absatz 9 über die Gerichtsgebühren wäre einerseits als Absatz 6 in den § 8 aufzunehmen, andererseits wäre klarzustellen, daß bei einer Verbindung einer Privatanklage (Strafantrag) mit einem Antrag nach § 6 nicht zweimal die Gerichtsgebühr zur Vorschreibung gelangen kann und damit nur für einen selbständigen Antrag nach §§ 6 ff eine eigene Gerichtsgebühr zu entrichten ist.

h) In § 10 Abs. 3 wären die Nachweiserfordernisse für die Richtigkeit der Verfahrensbeendigung zu erleichtern, insbesondere wären auch Kopien oder jedenfalls beglaubigte Kopien der gerichtlichen Verfügungen ausreichend.

- 6 -

i) Erneut angeregt wird die in der Stellungnahme vom September 1991 unter Punkt 3 d) genannte Verbesserung im Entgegungsverfahren. "Bei Medien, die monatlich oder in längeren Zeitabständen erscheinen oder ausgestrahlt werden, ist die Entgegnung in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung nach Einlangen der Entgegnung zu veröffentlichen, falls die Entgegnung mindestens 14 Tage vor dem Erscheinen oder der Ausstrahlung einlangt.

Begrüßt wird der neue Absatz 8 zu § 13.

j) Die Ergänzung des § 16 Abs. 2 wird begrüßt. Die Wendung "Jede Teile des Urteiles, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über dessen Inhalt erforderlich ist, ist nicht eindeutig oder klar, es sei denn, daß das Gericht diese Teile festzusetzen hat (ein Hinweis auf § 34 Absatz 1 neu wäre daher sinnvoll).

Dasselbe gilt für die Änderungen in § 17 Abs.4.

Wie meinen dazu allerdings, daß ein Kostenersatz an das Medium für die Urteilsveröffentlichung in diesen Fällen überhaupt nicht erforderlich ist, sondern nur ein Anspruch auf Ersatz des Einschaltungsentgeltes für die ursprünglich auf gerichtlichen Auftrag veröffentlichte Entgegnung. Dieser Anspruch sollte allerdings konsequenterweise (wie auch in § 39) nicht gegen den Auftragsteller, sondern gegen den Staat gerichtet sein, da die Veröffentlichung der Entgegnung auf gerichtlichen Auftrag erfolgen mußte.

Das hier neueingeführte Mäßigungsrecht wird ausdrücklich begrüßt.

k) Begrüßt werden auch die Änderungen in § 18 Abs.3 und in § 19.

l) Im § 20 wurden die Geldbußen an die Geldentwertung angepaßt,

- 7 -

doch sind auch durch nunmehrige Regelung die in längeren Abständen erscheinenden Medien privilegiert. Angeregt wird die im Punkt 3g) der Stellungnahme vom September vorgeschlagene Formulierung bei Medien, die in Zeitabständen von mehr als einer Woche erscheinen.

m) Der österreichische Rechtsanwaltskammertag will zweifellos nicht amerikanische Zustände in der Form in Österreich einführen, daß Sensationsprozesse direkt im Radio oder Fernsehen übertragen werden dürfen, vermeint aber, daß derartige Aufnahmen (und Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung derselben) dann von den Teilen des Verfahrens, die nicht der Beweisaufnahme dienen, zulässig sein könnten, wenn alle Betroffenen (Gericht, Parteien und deren Vertreter) zustimmen. Im übrigen ist das Verbot von Fernseh- und Hörfunk- sowie Film- und Fotoaufnahmen in dieser Form weniger wirksam als wenn auch ein Verbot der Ausstrahlung oder Veröffentlichung von derartigen Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen eingeführt und eventuell als Verwaltungsübertretung sanktioniert wird.

n) Wir wiederholen die Anregung aus unserer Stellungnahme vom September, das gesamte gerichtliche Strafverfahren erster Instanz vor "verbotener Einflußnahme" zu schützen und die eigentlich unbegründete und unsachgerechte Abgrenzung der derzeitigen Gesetzeslage "ab Versetzung in den Anklagesetand bzw. Anberaumung einer Hauptverhandlung" zu eliminieren.

o) Der österreichische Rechtsanwaltskammertag vermeint auch, daß es nicht ausreicht, die Unschuldsvermutung durch einen Entschädigungsanspruch des diesbezüglich Betroffenen zu schützen, sondern daß eine ausdrückliche Verbotsnorm, etwa als § 23 a neu einzuführen wäre, wobei dieses Verbot in gleicher Weise wie die verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren strafrechtlich zu schützen wäre. Wir vermeinen nicht, daß der Strafraumen des § 23 (und damit auch § 23a) nicht ausreichend ist. Wir vermeinen aber, daß diese Bestimmungen in der Praxis mehr anzuwenden wäre.

- 8 -

Es wäre auch überlegenswert, § 23 durch eine Ermächtigung der Betroffenen (Richter und Parteien) zu erweitern. § 23 a wäre jedenfalls als Privatanklage oder zumindest als Ermächtigungsdelikt auszugestalten.

p) In § 24 Abs. 3 sollte die Pflicht zur Veröffentlichung nicht nur den Hersteller, sondern auch den Medieninhaber treffen.

q) Auch die Geldstrafe des § 27 Abs. 1. wäre zumindest der Geldwertwertung anzupassen.

r) Gegen die vorgesehene Ausweitung des Redaktionsgeheimnisses in § 31 Abs. 1 wird kein Einwand erhoben. Es wäre jedoch eine Anmerkung in den erläuternden Bemerkungen sinnvoll, daß § 31 Abs. 1 kein generelles Aussageverweigerungsrecht beinhaltet, sondern nur Fragen nach den dort ausdrücklich geschützten Personen oder Daten verweigert werden dürfen. Darüberhinaus wäre anzumerken, daß es sich um keine Aussageverweigerungspflicht handelt und der Journalist durchaus bei Abwägung der Interessen, insbesondere auch im Interesse der Strafrechtspflege (Aufklärung von Verbrechen) berechtigt oder moralisch verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben.

s) Begrüßt wird die von der Anwaltschaft auch angeregte Erweiterung und Verselbständigung des Einziehungsverfahrens, die vor allem bei längerlebigen Medien, wie etwa Büchern wichtig sein kann. Da über die Durchsetzbarkeit eines Einziehungserkenntnisses in der Praxis erhebliche Zweifel oder Unstimmigkeiten bestehen, sollte der Einziehungsausspruch ausdrücklich als Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO bezeichnet werden (eine gesonderte medienrechtliche Durchsetzung scheint entbehrlich und wenig zweckmäßig).

t) Begrüßt wird, wie oben dargestellt auch die Erweiterung der Urteilsveröffentlichung mit der Möglichkeit, sinnvolle und notwendige erläuternde Beifügungen zum Urteilsspruch zur Veröffent-



- 9 -

lichung anzuordnen.

a) Die Erweiterung der Veröffentlichung ( § 37) auf das selbständige Verfahren ist sinnvoll und wird begrüßt. Abzulehnen ist jedoch die Einschränkung "wenn anzunehmen ist, daß ein Schuldspruch ergehen oder daß auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt werden wird", da hierdurch entweder eine nicht wirklich mögliche Vorwegbeweiswürdigung oder ein eigenes Beweis- oder Bescheinigungsverfahren erforderlich gemacht wird. Dadurch würde das sinnvolle und Beschlagnahmen weitgehend ersetzende Institut der Veröffentlichung einer Verfahrensmitteilung stark entwertet werden. Es ist sowohl in § 37, jedenfalls aber auch im § 39 klarzustellen, daß eine derartige Veröffentlichung auch in einem selbständigen Verfahren nach den §§ 6 ff (ohne Antrag auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung) gestellt werden kann.

v) Bei den Zuständigkeitsnormen ( § 41 im Zusammenhang mit § 40 Abs.1) wäre bei Medieninhaltsdelikten bzw. selbständigen Verfahren, die sich entweder gegen Lokalausgaben überregionaler Medien richten oder nachweislich von einer Lokalredaktion verfasste Artikel oder Ausstrahlungen betreffen, den Betroffenen das Wahlrecht einzuräumen, diese Artikel oder Ausstrahlungen entweder beim Landesgericht der Lokalredaktion oder des Verlagsortes zu verfolgen (derzeit liegt es am Medieninhaber, das für ihn zuständige Gericht gemäß § 40 Abs.1 zu bestimmen, was unbillige Erschwernisse für den Rechtsschutz der Betroffenen mit sich bringt.

w) In § 41 ist auch unbedingt ein eigener Absatz über die Wiederinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen und Verhandlungen in nach diesem Gesetz geführten Verfahren (im Sinne des § 364 StPO) einzuführen und, wenn eine derartige generelle Bestimmung eingeführt ist, § 15 Abs. 2, der nur das Entgegungsverfahren betrifft, zu streichen.

- 10 -

Der durch die gegenständliche Novelle noch bedeutender gewordene Rechtsschutz darf nicht durch unverschuldet oder durch geringes Verschulden versäumte Fristen und Termine verhindert werden. In diesem Zusammenhang ist auch dringend anzuregen, daß die im Privatanklageverfahren generell geltende Fiktion des § 46 Abs. 3 endlich beseitigt wird. Sie ist mit einem rechtsstaatlichen Verfahren unvereinbar und benachteiligt in diskriminierender Weise den Privatankläger gegenüber dem öffentlichen Ankläger (siehe diesbezüglich auch einleitende Ausführungen).

4.) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wiederholt auch seine Anregung aus der Stellungnahme vom September, anlässlich der Novellierung des Mediengesetzes eine die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche im Medienverfahren erst wirtschaftlich ermöglichende sinnvolle Kostenregelung einzuführen. Dies ist umso wichtiger, als in den österreichischen Oberlandesgerichten bei Kostenzusprüchen in Medienverfahren unterschiedliche Grundsätze angewendet werden (wie wir von der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erfahren haben, ist derzeit eine Wahrungsbeschwerde der Generalprokuratur über Kostenersatz im Medienverfahren anhängig). Eine ausdrückliche Einbeziehung der medienrechtlichen Verfahren in TP 4 I RATG wäre dann angezeigt, wenn die Bemessungsgrundlage mit mindestens S 150.000.-- festgelegt wird. Die Ansätze für Hauptverhandlungen Berufungsverhandlungen und die dort genannten Schriftsätze wären in der Höhe wie in § 9 Abs. 1 Zif. 2 AHR festzusetzen. Damit würde die kostenrechtliche Gleichbehandlung mit den offiziosen Strafverfahren vor dem Einzelrichter erreicht.

In diesem Zusammenhang sollten (siehe auch unsere Anregungen unter Punkt 4) der Stellungnahme vom September 1991) die Leistungen und Streitwerte nach TP 4 II und 4 III RATG in einer einigermaßen den Kostenersatz und damit den Rechtsschutz sichernden Weise angepaßt werden. Jedenfalls müßten die Streitwerte von den derzeit ganz unrealistischen niedrigen Beträgen auf zumindest S 30.000.-- (TP 4 III) und S 80.000.-- (TP 4 II)

- 11 -

angehoben werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hofft, daß die oben vorgebrachten Anregungen und Verbesserungswünsche, die im Interesse der weit überwiegend von Rechtsanwälten vertretenen rechtssuchenden Bevölkerung gelegen sind, im endgültigen Gesetzestext berücksichtigt werden.

Wien, am 8. Jänner 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär